



Ständige Kommission für Sprachenkontrolle
Rue Montagne du Parc 4/Warandeberg 4 - 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den 24. September 2019

[...]

[...]

Betrifft: Klage in Bezug auf eine von der Gemeinde Sankt Vith organisierte Informationsveranstaltung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 20. September 2019 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die die Ombudsfrau der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens im Auftrag eines deutschsprachigen Bürgers, wohnhaft in der Gemeinde Sankt Vith (Emmels), in Bezug auf die Tatsache eingereicht hat, dass auf einer am 13. November 2018 von der Gemeinde Sankt Vith organisierten Informationsveranstaltung bezüglich der geplanten Errichtung von Windrädern in Emmels durch die Gesellschaft Saméole die Sitzungsleiterin kein Deutsch sprach.

Wir haben Sie in einem Schreiben vom 7. August 2019 diesbezüglich befragt.

In einem Schreiben vom 19. August 2019 haben Sie uns folgenden Standpunkt mitgeteilt:

"(...)

Die Bekanntmachung, bzw. Einladung seitens Saméole zu dieser Veranstaltung erfolgte in der regionalen Presse in Deutsch und in Französisch.

Die Gemeinde, bzw. das Gemeindegremium hat lediglich den Rathaussaal für dieses Treffen zur Verfügung gestellt.

(...)

Fakt ist, dass die Firma Saméole das Übersetzungsbüro "Legitum Language Services" (siehe Anlage 1) verpflichtet hat und dass dieses mit zwei Personen im Rathaussaal zugegen war und den ganzen Abend incl. Diskussion simultan übersetzt hat. Allen Anwesenden wurden Kopfhörer für die jeweilige Simultanübersetzung zur Verfügung gestellt. Nicht alle Bürger haben diese in Anspruch genommen.

(...)"

*
* *

Die Gemeinde Sankt Vith ist eine lokale Dienststelle im Sinne der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS).

Eine Informationsveranstaltung ist im Sinne der KGS eine für die Öffentlichkeit bestimmte Bekanntmachung und Mitteilung.

In Artikel 11 § 2 der KGS wird Folgendes bestimmt: "In den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare in Deutsch und in Französisch aufgesetzt."

Die Tatsache, dass die Sitzungsleiterin nur Französisch sprach, ist somit nicht relevant, da die Gemeinde Sankt Vith ein Übersetzungssystem eingerichtet hatte und alle Interventionen auf Deutsch übersetzt wurden. Die Bürger konnten ihre Anliegen auf Deutsch vorbringen. Außerdem wurde der Text der Powerpoint-Präsentation ebenfalls auf Deutsch aufgesetzt.

Die SKSK ist daher der Ansicht, dass die Klage zulässig, aber unbegründet ist.

Eine Kopie des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE